

74. Ist der Anspruch auf Zurückstattung dessen, was zur Erfüllung einer später aufgehobenen einstweiligen Verfügung geleistet wurde, nach der Civilprozeßordnung oder nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 21. Juni 1888 i. S. B. (Bekl.) m. B. (Kl.)
Rep. VI. 113/88.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Ehe der Parteien war durch richterliches Urtheil getrennt worden. Während des Prozesses hatte die Ehefrau gegen den Ehemann eine einstweilige Verfügung auf Entrichtung von Alimentern ausgemittelt. Nachdem über 2000 *M* Alimenter beigetrieben waren, hob das Gericht nach vor Beendigung des Eheprozesses die einstweilige Verfügung als von Anfang an grundlos wieder auf. Der geschiedene Ehemann klagt gegen seine frühere Ehefrau auf Rückgabe der ihm abgeforderten Alimenter. Die zweite Instanz hält die Verurteilung der Beklagten auf Grund der Civilprozeßordnung für gerechtfertigt. Das Berufungsurtheil wurde aufgehoben.

¹ Der III. Civilsenat hat am 30. Oktober 1888 ebenso entschieden. Beschw.-
Rep. 101/88 i. S. B. m. A. B. D. Reb.

Auß den Gründen:

„Das angefochtene Urteil stützt die Anerkennung des eingeklagten Rückforderungsrechtes lediglich auf die Normen der Zivilprozessordnung. Dieses Gesetz stellt jedoch keinen Rechtsatz des Inhaltes auf, daß die Leistungen, welche zu Erfüllung einer einstweiligen Verfügung bewirkt worden sind, dann zurückzugewähren seien, wenn die Verfügung späterhin aufgehoben wird. Auch aus ähnlichen Vorschriften der Zivilprozessordnung ist ein solcher Rechtsatz nicht zu folgern. Zwar wird die Verpflichtung des Gläubigers zur Erstattung des von dem Verurteilten vorläufig Beigetriebenen für die in voriger Instanz erwähnten Fälle (§. 503 Abs. 2. 563 Abs. 2. 655 Abs. 2. 697 Abs. 2) ausgesprochen. Dabei handelt es sich jedoch überall um Leistungen aus nachmals aufgehobenen Urteilen, nicht um einstweilige Verfügungen, und das, was für die Aufhebung von Urteilen vorgeschrieben ist, gilt noch nicht so ohne weiteres für die Aufhebung einstweiliger Verfügungen. Die in §§. 503. 563. 655. 697 gedachten Urteile sollen nur vorläufig in Kraft treten. Werden sie aufgehoben, so behält das Gesetz die Erstattung des auf Grund des Urteiles Eingehobenen vor. Dieser Vorbehalt bildet die Unterlage des Rückforderungsanspruches. Ein gleicher Vorbehalt ist aber für den Fall der Aufhebung einer einstweiligen Verfügung in der Zivilprozessordnung nicht enthalten. Die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung kann nach Befinden deshalb erfolgen, weil sich inzwischen die Verhältnisse geändert haben (§§. 807. 815 C.P.O.). Indessen selbst dann, wenn der aufhebende Richter die Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt erachtet, braucht dem aufhebenden Urteile noch nicht schlechthin rückwirkende Kraft beigelegt zu werden. Dasselbe kann auch den Sinn haben, daß der durch die einstweilige Verfügung geschaffene Rechtszustand nur in Zukunft nicht weiter fortbestehen, daß dagegen dem Ausbringer der Verfügung das von dem Gegner bisher Eingezogene belassen werden solle. Ein allgemeiner Grundsatz, welcher die Wirkung des aufhebenden Urteiles auf den Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Verfügung zurückbezieht, besteht nicht. Vielmehr muß die Bedeutung des aufhebenden Urteiles im einzelnen Falle geprüft werden. Die zur Vollstreckung der Verfügung getroffenen Maßnahmen waren berechtigt, als die Verfügung erlassen wurde. Sie verlieren ihre Berechtigung noch nicht bei jeder Sachlage dadurch allein, daß die Verfügung nachträglich aufgehoben wird.

Jedenfalls aber sind die Rechtsgrundsätze für die Entscheidung über die Statthaftigkeit der gegenwärtigen Klage der Civilprozeßordnung nicht zu entnehmen. Sie gehören dem materiellen Rechte an. Dem angegriffenen Urtheile liegt demnach eine irrthümliche Auffassung der Civilprozeßordnung zu Grunde, und es muß deshalb aufgehoben werden. Auf das materielle Recht ist das Berufungsgericht nicht eingegangen; es untersuchte die von dem Kläger außerdem geltend gemachten Klagegründe nicht und erklärt im übrigen, die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über die Rückforderung wegen Mangels jeden Grundes nicht anwenden zu wollen. Diese Grundsätze erscheinen aber als die allein maßgebenden.“ ...